

1250/21

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Herrn
Georg Reitner
Hochstraß 18
3353 Seitenstetten

NGB 238 / 21

AMW3-N-209/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Binderreiter Gisela

+43 (7472) 9025
Durchwahl Datum
21264 25.05.2021

Betrifft

Naturdenkmal „Rinnende Stiege“, Seitenstetten, KG Seitenstetten Dorf, Gst.Nr. 930 -
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten **erklärt** die auf dem Grundstück Nr. 930, KG Seitenstetten Dorf, Gemeindegebiet Seitenstetten, **befindliche Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ zum Naturdenkmal.**

Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

1. Die Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ und deren Umgebungsbereich darf physisch (mechanisch) nicht zerstört werden. Dazu zählen insbesondere
 - Abgrabungen und Anschüttungen,
 - Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt aus der Forstwirtschaft sowie sonstige Ablagerungen,
 - das Betreten durch Menschen und Tiere (Vieh).
2. Es dürfen keine Baumschlägerungen im Quellbereich samt „mitgeschützter Umgebungsbereich“ durchgeführt werden.
3. Die hydrologische und hydrochemische Charakteristik der Quelle z.B. durch Grundwasserabsenkung (Verminderung der Quellschüttung) darf nicht verändert werden.
4. Die Eutrophierung (Verschmutzung der Quelle) ist zu verhindern.

5. Der Eintrag von Schadstoffen und Düngemitteln ins Grundwasser ist zu vermeiden.
6. Es dürfen keine technischen Quelfassungen hergestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1, 2 und 3 sowie 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500 i.d.g.F.

Begründung

Im Dezember 2020 wurde durch Herrn Josef Friedl, Ortsvorsteher i. R., beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, eine Unterschutzstellung der sogenannten „Rinnenden Stiege“ auf Gst.Nr. 930, KG Seitenstetten Dorf, Gemeindegebiet Seitenstetten, angeregt.

Dieses Schreiben wurde zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur allfälligen weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Vor Einleitung eines diesbezüglichen von Amts wegen zu führenden Verfahrens gem. § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wurden durch den Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Vorerhebungen zu dieser Anregung geführt und ua die Seltenheit und Einmaligkeit des gegenständlichen Objekts hervorgehoben.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 10.12.2020 wurde der Grundstückseigentümer, Herr Georg Reitner, darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. 930, KG Seitenstetten Dorf, Gemeindegebiet Seitenstetten, befindlichen „Rinnenden Stiege“ ein Verfahren gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Erklärung zum Naturdenkmal) eingeleitet wurde und dass bis zur endgültigen Entscheidung kein Eingriff in das Naturgebilde und in den zu schützenden unmittelbaren Umgebungsbereich erfolgen dürfe, durch den das Naturgebilde und seine unmittelbare Umgebung beeinträchtigt werden könnte.

Am 10.12.2020 wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und ein Amtssachverständiger für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung mit der Erstellung eines Gutachtens zur Fragestellung, ob die „Rinnende Stiege“ im Gemeindegebiet Seitensstetten, KG Seitenstetten Dorf, auf Gst.Nr. 930, ein besonderes gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und somit zur Naturdenkmal erklärt werden kann, beauftragt.

In seinem Gutachten vom 02.04.2021 zur Schutzwürdigkeit der „Rinnenden Stiege“ und der sich daraus ergebenden Erklärung zum Naturdenkmal hält der beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

„Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beiliegende Eingabe des Herrn Josef FRIEDL, Ortsvorsteher i. R., mit dem

Ersuchen um naturschutzfachliche Beurteilung, ob die „Rinnende Stiege“ im Gemeindegebiet von Seitenstetten, KG Seitenstetten Dorf, auf Grundstück Nr. 930, als besonderes gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und somit zu Naturdenkmal erklärt werden kann.

Herr Josef FRIEDL berichtet in einem E-Mail an die Abteilung Naturschutz vom 15. Oktober 2020 folgendes:

„Bei einem Spaziergang an der Url vor 2 Jahren wurde ich auf dieses Gebilde aufmerksam. Der Besitzer des angrenzenden Bauernhauses führte mich dann auf das Nachbargrundstück mit der Bitte, dieses Objekt als Naturdenkmal zu lassen.

Letztes Jahr war es von Holzschlägerungsarbeiten stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Durch die Trockenheit der letzten Jahre war kein Wasserfluss zu sehen, heuer aber kann wieder das Abtropfen bewundert werden.“

Die Naturschutzabteilung übertrug die Angelegenheit zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten.

Im Schreiben vom 02.12.2020 stellten die Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, die Herren DI Friedrich HINTERLEITNER und Ing. Wolfgang MALY, fest, dass es sich **„beim vorliegenden Gesteinsgebilde um ein in dieser Dimension in der näheren Umgebung sehr seltenes und wohl einmaliges Objekt handelt“**. Der Akt möge aber an den Fachbereich BD1-N beim Amt der NÖ Landesregierung weitergeleitet werden.

Im Schreiben der BH Amstetten vom 10.12.2020 wurde der Grundstückseigentümer, Herr Georg REITNER, darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. 930, KG Seitenstetten Dorf, Gemeindegebiet Seitenstetten, befindlichen „Rinnende Stiege“ ein Verfahren gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Erklärung zum Naturdenkmal) eingeleitet wurde und dass bis zur endgültigen Entscheidung kein Eingriff in das Naturgebilde und in den zu schützenden unmittelbaren Umgebungsbereich erfolgen darf, durch den das Naturgebilde und seine unmittelbare Umgebung beeinträchtigt werden kann.

Befund

Im Rahmen eines Außendienstes vom 31. März 2021 (strahlend schöner „Sommer-tag!“) wurde das gegenständliche Naturgebilde „Rinnende Stiege“ auf dem Grundstück Nr. 930, KG Seitenstetten Dorf, Gemeindegebiet Seitenstetten, besichtigt.

Am Lokalaugenschein nahmen Herr Georg REITNER (Grundbesitzer), Herr Josef FRIEDL (Ortsvorsteher a.D., 3352 St. Peter in der Au) und Hubert Anton & Leopoldine DEINHOFER (Grundnachbar und Besitzer des nächstgelegenen Hofes) teil.

Das gegenständliche Naturgebilde befindet sich in einer Distanz von ca. 120 m vom Wohnhaus (Bauernhof) des Herrn Hubert DEINHOFER, Hochstraße Nr. 22, 3353 Seitenstetten, Richtung W (Trefflingbach).

Auf einem bewaldeten Hang, der in Richtung NW zur Treffling hinabfällt, befindet sich eine **Kalktuffquelle**. Am oberen Ende tritt kalkhaltiges Wasser aus dem Boden und fließt langsam (bzw. tropft es), kaskaden- oder stufenartig den Abhang hinunter. Seiner Gestalt nach wurde dieses Naturgebilde daher als „Rinnende Stiege“ be-

zeichnet (Abb. 1). Wenn man am unteren Ende steht, hat man tatsächlich den Eindruck, dass das bemooste Kalkgestein eine Stiege bildet auf der man nach oben steigen kann. Aber tun sie das bitte nicht! Die Gebilde sind sehr fragil und durch die Trittbelastung könnte eine mechanische Zerstörung der Kalktuffgebilde bewirken. Nach Passieren der Tuffformation sucht sich das Wasser seinen Weg in die Treffling (oder den Trefflingbach), die im nahe gelegenen Talboden vorbeifließt und nach ca. 2 km in die Url mündet.

Abb. 1:



Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ in Seitenstetten Dorf von unten gesehen.

Eine Kalktuffquelle ist eine Quelle, die durch kalkhaltiges Grund- bzw. Quellwasser gespeist wird und durch Ausfällungen von Kalksinter (Kalktuff) im unmittelbaren Quellbereich charakterisiert ist. Eine entscheidende Rolle bei der Bildung der Kalktuff-

fe besitzen standorttypischen Pflanzen, **insbesondere Moose**, wie z.B. *Palustriella commutata*.

Die wassergesättigten Moospolster werden gerne von Honigbienen als Wassertränke besucht.

Ausmaße und Alter

Der versinterte Kalk mit den Moosen weist auch erstaunliche Dimensionen auf: Länge ca. 12 m, Breite ca. 4-5 m. Das Gebilde ist also vergleichsweise groß.

Nach Mitteilung des Herrn DEINHOFER (Jahrgang 1969) soll es die besagte Kalktuffquelle schon immer gegeben haben und er könne sich erinnern, dass sie schon als Kinder darin gespielt und viel Zeit verbracht haben. Da der Entstehungsprozess äußerst langsam vor sich geht, ist sie sicher schon mehrere Menschengenerationen alt.

Entstehung

In Kalktuffquellen tritt ganzjährig kalkhaltiges Quellwasser mit einer Temperatur von 2-7°C an die Oberfläche. Bei der unterirdischen Passage des einsickernden, schwach sauren Regenwassers in Kalkgesteine wird Kalziumkarbonat gelöst und mit dem Grundwasserstrom abtransportiert. Am Quellaustritt kommt es infolge der Temperaturerhöhung und Druckentlastung – verbunden mit einem Entweichen des im Grundwasser gelösten Kohlendioxids – zur erneuten Ausfällung von Kalziumkarbonat. Dieser Prozess wird durch Algen und Moose verstärkt, die dem Quellwasser zusätzlich durch Fotosynthese CO₂ entziehen. Die Pflanzen werden mit einer dünnen Kruste von ausgefälltem Kalziumkarbonat (CaCO₃) überzogen, die im Laufe der Zeit filigrane, poröse Kalkgesteine bilden.

Zusammenfassend entstehen also diese Ausfällungen chemisch durch Entweichen von Kohlendioxid aus dem Quellwasser und biogen bei der Aufnahme von CO₂ durch bestimmte Moosarten.

Die Moospolster vergrößern die wasserbenetzte Oberfläche und entziehen durch Fotosynthese dem Wasser das gelöste CO₂ und begünstigen damit die Kalkausfällung und somit die Kalktuffbildung. Durch permanente Neubesiedlung gebildeter Kalkkrusten durch die Moose können die Gesteine „wachsen“ und bilden die charakteristischen „Steinernen Rinnen“.

Kalktuffquellen sind an die Verbreitungsgebiete von karbonatischen Gesteinsformen gebunden. Kalktuffquellen sind ein ziemlich seltener Quelltyp.

Andere bemerkenswerte Pflanzen am Standort in Seitenstetten

Um die **tuffbildenden Moosarten** exakt zu bestimmen, braucht es eines Moos-Spezialisten vom Botanischen Institut der Universität Wien. Diese Bestimmung kann der unterfertigte ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes nicht erbringen.

Im oberen Bereich der Quelle gedeiht üppig die **Echte Brunnenkresse** (*Naturtium officinale*) aus der Familie der Kreuzblütengewächse (Brassicaceae), die auch als Gemüse oder Salat verwendet wird (vgl. Abb. 2). Die Blütezeit beginnt Ende Mai/Anfang Juni und dauert bis Juli. In Österreich kommt diese Pflanze selten bis sehr selten in allen Bundesländern vor. Sie kommt in Quellen, Bächen, Teichen, aber

auch im offenen Fließgewässer vor (bis in 1 m Wassertiefe). Nach der Roten Liste gilt sie als „**gefährdet**“ (V = vulnerable). Bei Verwendung der Pflanze wird sie immer wieder geschnitten und gesäubert (FISCHER et al., 2005).



Abb. 2: Ein großes Polster der Echten Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*).

Nach dem unteren Ende der Kalktuffquelle wachsen im Boden riesige Exemplare eines Schachtelhalmgewächses, die also auffällig groß sind. Eine Überprüfung ergab, dass es sich eindeutig um den so genannten **Riesen-Schachtelhalm** (*Equi-*

setum telmateia) handelt (vgl. Abb. 3). Das ist die größte in Mitteleuropa heimische Schachtelhalm-Art.



Abb. 3: Sporophyllstände des Riesenschachtelhalms (*Equisetum telmateia*), gemischt mit Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*).

Der Riesen-Schachtelhalm wächst als ausdauernde krautige Pflanze. Die grünen Sommertriebe mit weißlichen (elfenbeinfarbenen) und 1-2 cm dicken Stängeln erreichen Wuchshöhen von 40 bis 150 cm; in seltenen Fällen können sie sogar 2 m hoch werden. Die astlosen Sprosse, an deren Ende eine sporentragende Ähre sitzt, sind von bräunlicher Farbe, erscheinen Ende April bis Anfang Mai und sind mit 20-40 cm Höhe viel kleiner als die später wachsenden Sommertriebe. Der Sporophyllstand ist bis zu 6 cm hoch.

Der Riesen-Schachtelhalm wächst vor allem auf kalkhaltigem Untergrund sickernasser Quellfluren im Halbschatten von Laub- und lichten Nadelwäldern (FISCHER et al., 2005: Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol).

Fauna

Als quelltypische Fauna von Kalktuffquellen sind neben Bachflohkrebsen (*Gammarus* sp.), Quelljungfern (*Cordulegaster* sp.), Quellschnecken (*Bythnina* sp.), Genabelte Puppenschnecken (*Lauria cylindracea*) und Zwergdeckenschnecken (*Sadleriana* sp.) zu finden. Auch Larven bestimmter Arten von Stein- und Köcherfliegen, die auf kalkhaltiges Wasser angewiesen sind, sind ebenfalls an Kalktuffquellen anzutreffen.

Gefährdung

Kalktuffquellen sind besonders sensible Biotope. Neben der mechanischen Zerstörung der fragilen Kalktuffgebilde durch Trittbelastung von Tieren und Menschen bei der Nutzung der Quelle können Kalktuffquellen durch unterschiedlichste Faktoren gefährdet sein. Neben der Veränderung der hydrologischen und hydrochemischen Charakteristik der Quelle durch Grundwasserabsenkung (und damit eine Verminderung der Quellschüttung), Eutrophierung, Eintrag von Schadstoffen und Düngemitteln ins Grundwasser, werden in Quelltümpeln immer wieder Materialien (z.B. Baumschnitt aus der Forstwirtschaft) abgelagert, die die Bildung von Kalktuffen unterbinden oder erheblich stören. Auch technische Quellfassungen sowie Baumschlägerungen und Rodungen im Quellbereich können das ökologische Gleichgewicht erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund der extremen Seltenheit, Kleinflächigkeit der Bildungen, und des hohen Gefährdungspotenzials sind Kalktuffquellen europarechtlich **nach der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie als prioritär *) geschützte Lebensraumtyp** ausgewiesen. In der FFH-RL ist dieser Lebensraumtyp mit dem **Code 7220** versehen. In einigen Ländern wurden spezielle Programme zum Schutz und Erhalt von Kalktuffquellen im Rahmen des Natura 2000-Programmes aufgelegt.

Gutachten

§12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 definiert den Begriff „Naturdenkmal“.

Dabei handelt es sich um „Naturgebilde, die sich durch ihre **Eigenart, Seltenheit** oder **besondere Ausstattung** auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die **besondere wissenschaftliche** oder kulturhistorische **Bedeutung** haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, **Quellen**, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

Gemäß dieser Definition zeichnet sich die Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ in Seitenstetten Dorf durch ihre besondere Eigenart, Seltenheit und Ausstattung aus. Kalktuffquellen sind ziemlich seltene und eigenartige Naturgebilde. Die Eigenart dieses Naturgebildes ist ihre treppenartige Gestalt, aber auch die Größe mit schätzungsweise ca. 12 m x 4-5 m ist beeindruckend. Die besondere Ausstattung begründet sich durch die **tuffbildenden Moosarten** und die **Begleitflora**, wie die **Echte Brunnenkresse** (*Nasturtium officinale*), eine ebenfalls sehr selten vorkommende und gemäß Roter Liste „gefährdete“ (V = vulnerable) Blütenpflanze, und den bemerkenswerten **Riesen-Schachtelhalm** (*Equisetum telmateia*), den größten in Mitteleuropa heimischen Schachtelhalm (1,5-2,0 m) mit bis zu 2 cm dicken Stängeln.

Die **besondere wissenschaftliche Bedeutung** ergibt sich dadurch, dass die tuffbildenden Moosarten, die begleitende Algengemeinschaft und die Tierwelt dieser Kalktuffquelle noch gar nicht genauer betrachtet wurden. Mit Sicherheit wird sie sehr seltene und wissenschaftlich interessante Arten beherbergen.

In der gemäß § 12 Abs. 1 nicht vollständigen Aufzählung von Naturgebilden, die unter Naturdenkmalschutz gestellt werden können, werden auch „Quellen“ taxativ genannt.

Von herausragender Relevanz ist selbstverständlich aus, dass Kalktuffquellen, wie die „Rinnende Stiege“ von Seitenstetten, als **prioritär *) geschützter Lebensraumtyp (Code 7220) gemäß FFH-Richtlinie** aufgrund ihrer Seltenheit und hohen Gefährdung sogar **europarechtlich besonderen Schutz** genießen.

Zusammenfassend ist daher gutachtlich zu schließen, dass die Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ in Seitenstetten Dorf auf Gst. Nr. 930 aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig naturdenkmalwürdig ist. Der unterfertigte ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes empfiehlt daher die Erlassung eines entsprechenden Unterschutzstellungsbescheides.

§12 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 legt fest, dass „die **Umgebung eines Naturgebildes** für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden kann.“

Hinsichtlich des so genannten „mitgeschützten Umgebungsbereiches“ wird vorgeschlagen **auf jeder Seite einen Pufferstreifen von mindestens 10 m** vorzusehen. Eine exakte Vermessung der Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ plus mitgeschütztem Umgebungsbereich durch die Vermessungsabteilung des Landes NÖ, jetzt BD1, kann nach rechtskräftigem Unterschutzstellungsbescheid durchgeführt werden.

§ 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 legt fest, „dass am Naturdenkmal **keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen**. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.“

Für die zukünftige weitere Erhaltung der Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ in Seitenstetten Dorf besteht eigentlich **kein Erhaltungs- oder Pflegeaufwand**. Zur Erhaltung sind **keine aktiven Aufwendungen erforderlich**, denn das Naturgebilde **erhält sich selbst**, falls es nicht beeinträchtigt wird.

Derartige Beeinträchtigungen könnten beispielsweise die mechanische Zerstörung (Trittbelastung von Menschen und Tieren), die Veränderung der hydrologischen und hydrochemischen Charakteristik, der Eintrag von Schadstoffen und Düngemitteln ins Grundwasser, vor allem aber die **Ablagerung von Baumschnitt aus der Forstwirtschaft, Baumschlägerungen im Quellbereich** (die Kalktuffquelle befindet sich auf einem bewaldeten Hang!) sowie Abgrabungen und Anschüttungen sein.

Daher wird der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als Naturschutzbehörde erster Instanz empfohlen, folgende Auflagen vorzuschreiben:

Auflagen

1. Die Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ und deren Umgebungsbereich darf physisch (mechanisch) nicht zerstört werden. Dazu zählen insbesondere
 - Abgrabungen und Anschüttungen,

- Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt aus der Forstwirtschaft sowie sonstige Ablagerungen,
 - das Betreten durch Menschen und Tiere (Vieh).
2. Es dürfen keine Baumschlägerungen im Quellbereich samt „mitgeschützter Umgebungsbereich“ durchgeführt werden.
 3. Die hydrologische und hydrochemische Charakteristik der Quelle z.B. durch Grundwasserabsenkung (Verminderung der Quellschüttung) darf nicht verändert werden.
 4. Die Eutrophierung (Verschmutzung der Quelle) ist zu verhindern.
 5. Der Eintrag von Schadstoffen und Düngemitteln ins Grundwasser ist zu vermeiden.
 6. Es dürfen keine technischen Quellfassungen hergestellt werden.

Nach Beendigung des Lokalausgleichs vom 31. März 2021 stimmten die beteiligten Personen (inklusive Grundeigentümer Georg REITNER) dem **Ergebnis einer Unterschützstellung** grundsätzlich zu, und sind im Grunde stolz auf das seltene Naturgebilde „vor ihrer Haustür“.

Der Grundbesitzer würde auch eine genaue Vermessung und das Anbringen einer Naturdenkmalplakette dulden, bittet aber um Bedenkzeit.

Jedenfalls möchte der Grundeigentümer nicht, dass die genaue Lage der „Rinnenden Stiege“ einen größeren Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit erfährt (kein Publizierung in regionalen oder gar überregionalen Medien), sondern – nach Möglichkeit – weiterhin geheim bleibt. Es sollen also keine Touristen angelockt werden.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14.04.2021 wurde dieses Gutachten den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gebracht und wurde gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 eine Frist von drei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Weiters wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass Naturdenkmäler gemäß § 32 NÖ NSchG 2000 verpflichtend in das Naturschutzbuch einzutragen sind, wobei hiermit keine Bewerbung des Naturdenkmals verbunden ist.

Die NÖ Umweltschutzbehörde gab in ihrer Funktion als Partei des naturschutzrechtlichen Verfahrens eine zustimmende Stellungnahme ab, sofern die im naturschutzfachlichen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden.

Weitere Stellungnahmen langten bei der Behörde nicht ein.

Folgende rechtliche Bestimmungen sind zu beachten:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Behörde hat nun Folgendes erwogen:

Auf Grund des oben zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, das objektiv richtig und logisch im Sinne der Denkmalschutzgesetze ist und welches im Übrigen von den Verfahrensparteien nicht in Abrede gestellt wurde, sind die Vorausset-

zungen gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 gegeben und war deshalb die Kalktuffquelle „Rinnende Stiege“ spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Auf das Eingriffsverbot gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 wird hingewiesen.

Abschließend ist festzuhalten, dass gemäß § 32 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 alle abschließenden Erledigungen bezüglich Naturdenkmäler, so auch der gegenständliche Bescheid, mit welchem die „Rinnende Stiege“ zum Naturdenkmal erklärt wird, in das Naturschutzbuch einzutragen sind. Festzuhalten ist aber auch, dass sich aus dieser verpflichtenden Publikation im Naturschutzbuch keine Bewerbung dieses Naturdenkmals ergibt.

Hinsichtlich des Wunsches des Grundeigentümers, wonach das Naturdenkmal nicht touristisch genutzt werden soll, wird insbesondere empfohlen, das Gespräch mit Vertretern der Marktgemeinde Seitenstetten zu suchen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

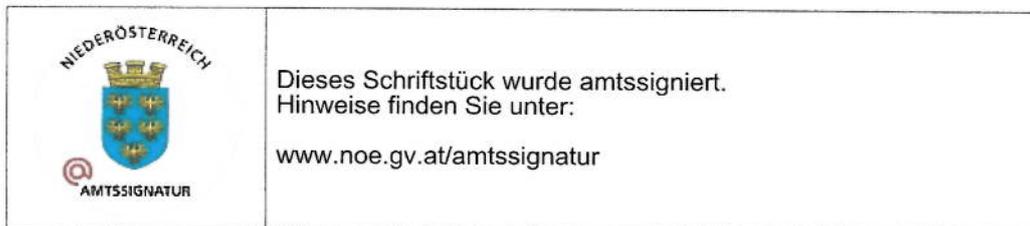
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- NÖ-UA-V-8249/001-2020
3. die BH Amstetten - Forstwesen
- AML1-A-085/039
4. die BD1 Naturschutz
- BD1-N-900/302-2020

Für die Bezirkshauptfrau
Edlinger, LL.M, LL.B



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Amstetten, 07.07.2021

Für die Bezirkshauptfrau

Binderer



Binderer

